

Halterverantwortlichkeit

Eine Halterverantwortlichkeit kann nach den §§ 31 i.V.m. 69a StVZO gegeben sein.

Grundvoraussetzung hierzu ist, dass der verantwortliche Halter von dem Zustand des Fahrzeugs Kenntnis hat, und sich das Fahrzeug in seinem Zugriffsbereich befinden muss.

Der Unternehmer ist nach den arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet, seine Fahrer zu unterweisen.

Das wollen wir verhindern:



Bundesweite Partner der Aktion „Eis und Schnee“



Deutscher
Verkehrssicherheitsrat e.V.



Hotline: 01805-112 024



Weitere Informationen und
den Flyer im Download erhalten Sie
auf den Internetseiten aller Partner.

Impressum:

Polizei Sachsen
EPHK Hottinger
Rainer Bernickel, Dr. Dieter L. Koch (MdEP)
DocStop für Europäer e.V.
E-Mail: rbernicket@t-online.de
Petra Kreyenschulte (Layout & © right)

Eis und Schnee

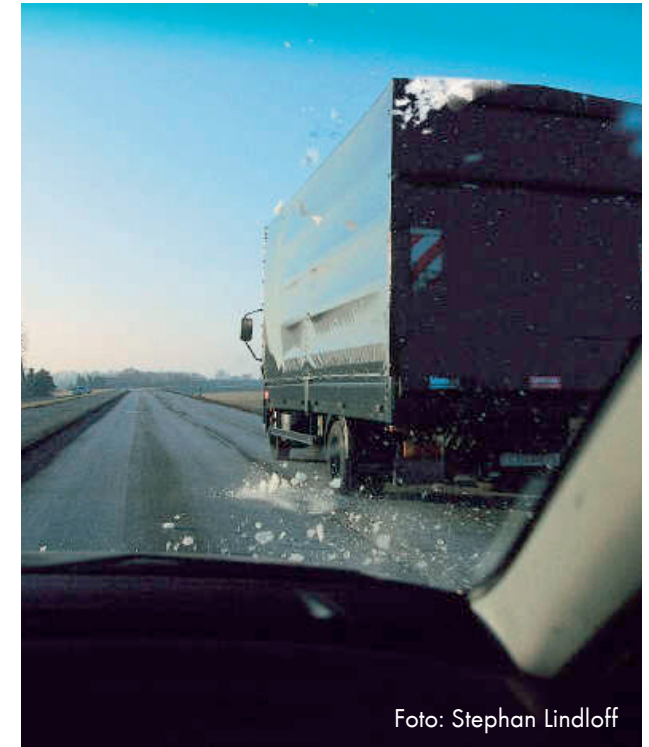


Foto: Stephan Lindloff

Gefahr durch Eis und Schnee auf Lkw

Unbemernte Eis- und Schneeanstammungen
auf Fahrzeugdächern entstehen im Winter-
halbjahr leichter als man denkt und die Unfall-
gefahr steigt um ein Vielfaches.

Was tun?

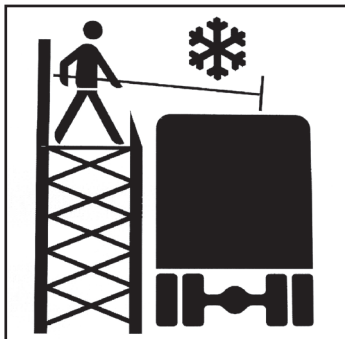
Während beim Pkw das Erkennen und Beseitigen von Schnee und Eis auf dem Fahrzeug kein Problem darstellt, ist dies beim Lkw mit teils erheblichen Schwierigkeiten verbunden.

Zum Erkennen von Schnee- und Eisschichten, besonders wenn diese geringe Dicken aufweisen, ist es im Rahmen der Abfahrtskontrolle für das Fahrpersonal unabdingbar, sich vor Fahrtantritt davon zu überzeugen, dass sich keine Fremdgegenstände auf dem Aufbau und dem Dach des Fahrerhauses befinden.

Auf keinen Fall die Fahrt ohne vorherige KONTROLLE antreten.

Gefährliche „Dachlasten“ wie Eis und Schnee immer entfernen.

Hinweisschild für Räumstellen auf den Autobahnen in Sachsen:



Machbar ist Folgendes:



Falls möglich, einen überdachten Parkplatz nutzen.

Bei der Verwendung einer Leiter zum Besteigen des Fahrzeugaufbaus ist nach den Bestimmungen der Berufsgenossenschaft zu verfahren.

Nutzen Sie die bundesweit angebotenen Räumstellen, zu finden unter: www.dvr.de

Die Nutzfahrzeugindustrie bietet alternative technische Hilfsmittel wie z.B. eine Airbaglösung im Dachplanenbereich an.

Bitte beachten Sie:

Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird (§ 1 Abs. 2 StVO).

Konkret:

Verliert ein Fahrzeug, egal ob Pkw, Lkw oder Anhänger, während der Fahrt Schneereste oder Eisstücke, so liegt bereits eine Ordnungswidrigkeit vor.

Nach § 23 Abs. 1 StVO ist der Fahrzeugführer für den verkehrssicheren Zustand des Fahrzeuges verantwortlich.

Wird dabei jemand behindert oder geschädigt, kommt § 1 Abs. 2 StVO zusätzlich zum Tragen und das Strafmaß verschärft sich.

Werden Personen verletzt oder sogar getötet, leitet die Staatsanwaltschaft Ermittlungen im Sinne von § 229 (fahrlässige Körperverletzung) bzw. § 222 (fahrlässige Tötung) StGB ein.